

8 K 2152/22.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier-, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylIG (K) (Russische Föderation)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 2022 durch

Richterin am Verwaltungsgericht

als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm subsidiären Schutz zu gewähren sowie hilfsweise das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - festzustellen.

Der Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 8. Februar 2022 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29. Juni 2022 einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 30. Juni 2022 im Wesentlichen an, seine gesamte Familie lebe in Deutschland und er wolle seinen Sohn in Russland unterstützen. Zudem sei sein Arbeitgeber pro Russisch eingestellt gewesen und habe ihn im Jahr 2018 zur Kündigung gedrängt. In Russland sei es sehr schwierig durch Arbeit zu überleben. Bei einer Rückkehr in die Russische Föderation befürchte er für die Armee verpflichtet zu werden.

Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschrift (vgl. lfd. Nr. 47 d. Verwaltungsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 15. Juli 2022 lehnte das Bundesamt sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch den Antrag auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Des Weiteren stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1

AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für die Nichteinhaltung eine Abschiebung in die Russische Föderation an. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Mit Eingang vom 25. Juli 2022 hat der Kläger die gegenständliche Klage erhoben, mit der er sein Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Ergänzend ließ er vortragen, nach Ausbruch des Krieges mit der Ukraine habe er Angst zwangsrekrutiert zu werden und an menschenrechtswidrigen Handlungen teilnehmen zu müssen. Ihm drohe mit großer Wahrscheinlichkeit in Russland die Gefahr einer erniedrigen und unmenschlichen Behandlung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Juli 2022 zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages stützt sie sich auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Die Kammer hat mit Beschluss vom Juli 2022 - 8 L /22.TR - den Antrag des Klägers auf Gewährung von Eilrechtsschutz abgelehnt.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Unterlagen zu den Verhältnissen in der Russischen Föderation Bezug genommen,

die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche die Kammer im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87 a Abs. 2 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - durch die Berichterstatterin und trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig, führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 15. Juli 2022 ist soweit angefochten rechtmäßig, verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten und unterliegt daher nicht der Aufhebung (§113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat keinen gegen die Beklagte gerichteten Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 Abs. 1 des Asylgesetzes - AsylG -. Ferner hat das Bundesamt zutreffend festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtsfehlerfrei befristet.

Dem Kläger steht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes durch die Beklagte zu.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Bei der Prüfung, ob dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, ist - wie bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft - der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen. Die Furcht vor einem erheblichen Schaden ist

begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris).

Einem Ausländer wird der subsidiäre Schutz gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor einem erheblichen Schaden oder Zugang zu Schutz vor dem erheblichen Schaden nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor einem erheblichen Schaden schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung ein erheblicher Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 - und vom 3. August 1990 - 9 B 45/90 -, jeweils juris).

Nach diesen Maßgaben steht dem Kläger kein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu. Zur Begründung macht sich die Kammer die Ausführungen im angefochtenen Bescheid zu eigen und sieht, da der Kläger insoweit nicht substantiiert Stellung genommen hat, sich die maßgebliche Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer zugunsten des Klägers nicht geändert hat und schließlich die Rechtslage ebenso keine ergebnisrelevante Änderung erfahren hat, entsprechend § 77 Abs. 2 AsylG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Lediglich ergänzend gilt, dass sich auch im gerichtlichen Verfahren keine Anhaltspunkte ergeben haben, wonach dem Kläger der subsidiäre Schutz zuzuerkennen wäre. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgetragen hat, er befürchte nach der Teilmobilmachung von Präsident Wladimir Putin als Reservist zwangsrekrutiert zu werden, wobei ihm bei einer Desertion bzw. Verweigerung langjährige Haftstrafen drohten, hat er dies nicht hinreichend substantiiert.

Präsident Wladimir Putin verkündete am 21. September 2022 eine Teilmobilmachung. Nach Angaben von Verteidigungsminister Schojgu werden im Rahmen der Teilmobilmachung 300.000 Reservisten einberufen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation - Russische Föderation, 10. Oktober 2022, S. 35). Am 24. September 2022 wurde das Strafgesetzbuch dahingehend ergänzt, dass Desertion und Verweigerung der Einberufung zum Militärdienst während einer Mobilmachung, während Kriegsrecht herrscht, zu Kriegszeiten, während bewaffneter Konflikte oder während Kampfhandlungen eine Freiheitsstrafe zwischen fünf und fünfzehn Jahren nach sich zieht (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, a. a. O., S. 35). Insoweit hat der Kläger jedoch weder einen entsprechenden Einberufungsbefehl vorgelegt, noch substantiiert dargelegt, dass er ein Reservist (mit militärischem Spezialwissen und Erfahrung) ist. Vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, weder Wehrdienst geleistet zu haben, noch Kampferfahrung zu haben und auch nach seinem Wehrdienstausweis ist er lediglich „eingeschränkt wehrdiensttauglich“. Eine Einberufung des Klägers - unterstellt, er wäre ein Reservist - ist auch im Hinblick darauf, dass es in der Russischen Föderation ca. 25 Millionen Reservisten gibt (vgl. hierzu: Der Standard, „Putin beruft 300.000 Reservisten in den Krieg gegen die Ukraine“ vom 21. September 2022) nach Würdigung der Gesamtumstände nicht beachtlich wahrscheinlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

